

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Stapelfeld

Gebiet: Nördlich der Müllverbrennungsanlage (MVA) - Meiendorfer Amtsweg - (Schlackenaufbereitungsanlage)

1. Rechtliche Grundlagen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stapelfeld hat in ihrer Sitzung am 10. November 1986 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 beschlossen. Für dasselbe Gebiet würde gleichzeitig die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Die Aufstellung beider Bauleitpläne erfolgt auf der Grundlage des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I. S. 265) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. S. 1763). Beide Planverfahren sollen parallel laufen; der Bebauungsplan wird aus der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes entwickelt.

2. Gebietsbeschreibung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfaßt ein Teilgebiet der Gemarkung Stapelfeld Flur 1, Flurstücke 44/1 und 42/1 von ca. 3,5 ha, zur Zeit landwirtschaftlich genutzt.

Das Gebiet liegt nördlich und genau gegenüber dem Betriebsgelände der MVA am Meiendorfer Amtsweg, westlich der unmittelbar angrenzenden Gartenbauflächen der Firma BIIDA.

Zum Verfahren gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG:

Im Rahmen der Auslegung wird darauf hingewiesen, daß ein Teilstück, Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 10, aus dem Geltungsbereich herausgenommen wird und teilweise in den Bebauungsplan Nr. 11 einfließt. Damit wird ein Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 aufgehoben. Es handelt sich dabei um den im Plangeltungsbereich dargestellten Knick an der Nordseite des "Meiendorfer Amtsweges".

### 3. Gründe und Anlaß für die Aufstellung

Im Rahmen einer am 16. Dezember 1985 beim Chef der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein geführten Besprechung wurde von Vertretern der Müllverbrennungsanlage Stapelfeld ein Konzept für ein "Abfall- und Recyclingzentrum" in der Gemarkung Stapelfeld vorgestellt. Die Landesplanung hat dieses Vorhaben grundsätzlich positiv beurteilt.

Auf den o. a. Flächen soll nun eine Schlackenaufbereitungsanlage entstehen, weil die Möglichkeit des Rohschlackentransportes und deren Weiterverarbeitung nach Hamburg aus vertraglichen Gründen zum 1. Januar 1988 entfällt.

Bei der Aufarbeitung entstehen klassifizierte Straßenbaustoffe - z. B. Schlacken bis zu einer Korngröße von 32 mm sowie Eisenschrott zum Verkauf an Hüttenwerke. Alle Glasanteile sowie Schmutzstoffe müssen aussortiert werden.

Die Aufbereitung an Ort und Stelle ist außerdem wesentlich wirtschaftlicher als der Abtransport und stellt in der geplanten Form einen weiteren Schritt in Richtung auf eine sinnvolle Wieder- und Weiterverwendung dar.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 werden hierfür die bauleitplanerischen Voraussetzungen geschaffen.

### 4. Festsetzungen und Darstellungen

4.1 Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein hat mit Erlaß vom 25.02.1987, Az.: IV 870c-512.111-62.71 darauf hingewiesen, daß die beabsichtigte Nutzung im direktem Zusammenhang mit der Müllverbrennungsanlage zu betrachten ist. Diese für die Aufbereitung von Rohschlacke vorgesehene Fläche muß daher als Fläche für die Verwertung von festen Abfallstoffen gemäß Ziffer 7 der Planzeichenverordnung dargestellt werden. Eine entsprechende Darstellung - Fläche für die Verwertung von festen Abfallstoffen - erfolgt gemäß Rechtsgrundlage (§ 9 Abs. 1, Nr. 14) mit der Zweckbestimmung - Schlackenaufbereitungsanlage -.

4.2 Die Aufbereitung der Schlacken wird in einer weitgehend geschlossenen Halle stattfinden (Öffnungen befinden sich lediglich auf der Westseite). Aus diesem Grund sind Staubemissionen nicht zu erwarten.

Entsprechend des § 17 Abs. 3 wird eine Baumassenzahl festgesetzt.

Die GRZ wird mit 0,4 festgesetzt. Im Bereich der kleinen überbaubaren Fläche direkt westlich der Ein- und Ausfahrt soll ein I-geschossiges Gebäude errichtet werden, das nur der Sozial- und Überwachungsfunktion dient.

Die Traufhöhen werden bis zu 9,5 m, die Firsthöhen bis zu 21,5 m betragen, bei Annahme der geplanten, doppelschiffigen Halle .

Entsprechende Festsetzungen werden im Teil B -Text- getroffen.

Die Beschickung mit den Schlacken aus den Betriebsgebäuden der MVA in die Aufbereitungshalle wird über eine Förderbandanlage vorgenommen.

Das Band läuft in einem geschlossenen Kasten mit Satteldachabdeckung auf Stelzen gesetzt mit einer unteren Höhe bis zu 11,0 m über dem vorhandenen Niveau. (Oberkante Straßenfläche).

Der Förderbandkasten selbst wird etwa die Abmessungen von 5,0 m Breite und 2,50 m Höhe haben.

Die Höhenangaben rechnen vom tiefsten Punkt des nach Norden ansteigenden Geländes, das ist die Lage der südlichen Baugrenze (siehe Planzeichnung - Teil A -).

An Farben für die Halle und das Förderband sollen nur die Töne, die bereits bei den Anlagen der MVA-Baulichkeiten vorhanden sind, verwendet werden; gelb und braun und naturbelassener Sichtbeton (siehe Festsetzungen -Text Teil B-).

#### 5. Schutzmaßnahmen vor schadhaften Emissionen

Im Rahmen der Erstellung der lärmtechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Stapelfeld ist festzustellen, daß die angesprochenen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Erwerbsgärtnereien von der Müllverbrennungsanlage und von der BAB A 1 lärmtechnisch vorbelastet sind. Das Gebiet kann in etwa mit einem Gewerbegebiet gleichgestellt werden, weil im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 10 Text - Teil B - Einschränkungen bezüglich der Wohnungen vorgenommen worden sind. Zulässig sind <sup>nur</sup> Hauptgebäude für die Unterbringung der Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie die Betriebsinhaber und der Betriebsleiter. Für das neue Gebiet werden detailliert Festsetzungen zu Schallschutzmaßnahmen in den Bebauungsplan Text - Teil B - einfließen, die bewirken, daß in dem Sondergebiet Fläche 4 direkt an der westlichen Baugrenze Schallwerte auftreten, die noch unterhalb der eines Gewerbegebietes liegen. Diese Werte sind am Tag relevant; bereits in den Abendstunden erfolgt diesbezüglich eine Einschränkung. Durch die Anordnung von Lärmschutzwällen entlang des westlichen Plangeltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 10 -

- Festsetzung von Lärmschutzmaßnahmen - wird gewährleistet, daß eine negative Beeinträchtigung nicht erfolgt. Staubemissionen sind nicht zu erwarten, da der Eigenfeuchtigkeitsgehalt der Schlacke Staubemissionen verhindert. Die lärmtechnische Untersuchung vom 18. September 1987 ist als Anhang dieser Begründung beigelegt.

#### 6. Grünordnungsmaßnahmen

Der vorhandene Baumbestand alter Eichen in den Randbereichen dieses Gebietes wurde eingemessen und wird im Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 festgesetzt. Im Bereich der Förderanlage werden in der Planzeichnung Bäume gemäß § 9 Abs. 1, Nr. 25a BBauG festgesetzt. Damit soll eine landschaftsgerechte Eingrünung gewährleistet werden. Im Rahmen zum Bauleitplanverfahren Bebauungsplan Nr. 11 ist ein Grünordnungsplan erstellt worden, der zum Teil als Anlage der Begründung beigelegt wird. Entsprechend dieses Grünordnungsplanes sollen standortgerechte Gehölze festgesetzt werden.

Im Bebauungsplan wird eine entsprechende Fläche mit Anpflanzungsgebot festgesetzt.

Die Anordnung eines Doppelknicks zur Abschirmung zur freien Landschaft ist nicht erforderlich, da gemäß Grünordnungsplan im östlichen Bereich des Plangebietes ein vorhandener Knick belassen wird und zusätzlich ein ca. 27 m breiter Grüngürtel angeordnet wird, der im Norden in einer Breite von 15 m angeordnet wird. Diese Schutzmaßnahmen stellen einen weitgehenden Ausgleich für den Eingriff in den Landschaftsbestand dar. Um die Wirkung der geplanten hohen Bauwerke in der Landschaft besser zu kaschieren, werden die Fassaden, soweit möglich, mit Selbstklimmern begrünt. Desweiteren werden die Pflanzen mit ausreichendem Stammumfang bzw. Höhe im Text - Teil B - festgesetzt. Im Bereich des ca. 13 m breiten westlichen Grünstreifens soll, soweit es die Topographie erlaubt, ein Tümpelsystem angelegt werden. Hierbei sollte der Grünstreifen außer der Bepflanzung durch Erdmodulation gestaltet werden. Die durch die Modulation entstandenen Vertiefungen sollen das Oberflächenwasser bzw. Dachwasser aufnehmen. Alle weiteren Einzelheiten sind aus dem Grünordnungsplan zu entnehmen.

Um die Durchführung der vorgenannten Grünordnungsmaßnahmen zu gewährleisten, wird eine entsprechende Vereinbarung zwischen den Betreibern der Müllverbrennungsanlage und der Gemeinde Stapelfeld getroffen.

7. Erschließung, Ver- und Entsorgung, Bodenordnung

Die verkehrsmäßige Erschließung des Geländes ist über den voll ausgebauten "Meiendorfer Amtsweg" gesichert (sh. Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Stapelfeld). Öffentliche Parkflächen sind im Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Stapelfeld im südlichen Bereich der Straßenfläche genügend vorhanden. Im Bereich der Schlackenaufbereitungsanlage ist genügend Stauraum vorhanden, Wartezeiten im Bereich des "Meiendorfer Amtsweges" für LKWs sind nicht zu erwarten, zumal damit gerechnet wird, daß lediglich zwei LKWs in der Stunde auf das Gelände der Schlackenaufbereitungsanlage fahren. Störungen beim Ablauf des Belieferungsverkehrs für die anderen Betriebe sind der Gemeinde nicht bekannt. Insofern erübrigt sich die Anordnung von öffentlichen Parkflächen und Änderungen des Einmündungsbereiches des "Meiendorfer Amtsweges" in den "Ahrensburger Weg". Die jetzige Erschließung des Gebietes ist ausreichend bemessen. Aus diesem Grund sind keine zusätzlichen Verkehrserschließungsmaßnahmen erforderlich.

Die ordnungsgemäße Beseitigung des anfallenden Oberflächenwassers wird unter Beachtung wasserrechtlicher Bestimmungen durchgeführt.

Aufgrund der wasserhydraulischen Berechnung erfolgt ein Anschluß in unmittelbarer Nähe der Braaker Au.

Bei der Anordnung des Regenwasserrückhaltebeckens handelt es sich um ein naturnah gestaltetes Gewässer. Da dieses Regenrückhaltebecken der Entsorgung dient, wird eine Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 BBauG für die Beseitigung von Abwasser getroffen.

Die Versorgung mit Löschwasser wird in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr abgesprochen.

Kosten für die Erschließungsmaßnahmen werden nicht entstehen.

Die vorhandene 30-Tausend-Volt-Leitung Stapelfeld/Großensee, die über das Gelände verläuft, wird teilverkabelt.

Somit ist eine uneingeschränkte Ausführung des geplanten Bauvorhabens - Schlackenaufbereitungsanlage - ermöglicht.

Die Hamburger Wasserwerke machen darauf aufmerksam, daß aus Sicht des Gewässerschutzes keine Stoffe in die Vorflut geleitet werden sollen, die eine schädliche Verunreinigung der betroffenen Gewässer auslösen.

*Diese Begründung wurde am 16.7.1987 von der Gemeindevertretung Stapelfeld gebilligt.*

Stapelfeld,

*4. 6. 1987*



Der Bürgermeister

*[Handwritten signature]*